

Gesetz

über die

Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland

Vom 27. März 1928

(Reichsgesetzblatt Teil I S. 111)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Abchnitt I

Das Erhebungsverfahren

§ 1

Gegenstand der Statistik

(1) Die Waren, die über die Grenze des deutschen Wirtschaftsgebiets ein- und ausgehen, sind für die Statistik der Ein-, Aus- und Durchfuhr anzumelden.

(2) Das deutsche Wirtschaftsgebiet im Sinne dieses Gesetzes umfasst das Reichsgebiet ohne die badischen Zollausschlüsse und ohne die Insel Helgoland. Ferner gehören zum deutschen Wirtschaftsgebiete die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg.

(3) Solange das Saargebiet der deutschen Zollhoheit entzogen ist, gilt es für die Statistik des Warenverkehrs als außerhalb des deutschen Wirtschaftsgebiets liegend.

§ 2

Fälle der Anmeldung

(1) Die Anmeldung hat stattzufinden:

- a) bei der Einfuhr unmittelbar aus dem Ausland einschließlich derjenigen auf Niederlagen,
- b) bei der Einfuhr aus Niederlagen,
- c) bei der Ausfuhr,
- d) bei der Durchfuhr,
- e) bei der Beförderung von Waren aus dem deutschen Wirtschaftsgebiete durch das Ausland nach dem deutschen Wirtschaftsgebiete (Zwischenauslandsverkehr).

(2) Niederlagen im Sinne dieses Gesetzes sind die Zolllager, Zollkonten sowie die Lager der Freizeirte und der innerhalb des deutschen Wirtschaftsgebiets gelegenen Zollausschlüsse.

(3) Ausland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet außerhalb des deutschen Wirtschaftsgebiets.

§ 3

Form der Anmeldung

Die Anmeldung ist durch Übergabe eines Anmelde-scheins durch den Anmeldepflichtigen (§ 5) an die Anmeldestelle (§ 7) zu bewirken.

§ 4

Inhalt der Anmeldung

(1) Die Anmeldung hat sich nach näherer Vorschrift der Reichsregierung auf folgende Angaben zu erstrecken:

- a) Benennung der Ware,
- b) Verpackungsart,

c) Menge,

d) Wert,

e) Herstellungs- und Bestimmungsland.

(2) Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats weitere Angaben vorschreiben.

§ 5

Die Anmeldepflichtigen

(1) Die Anmeldung liegt ob:

a) beim Eingang in das deutsche Wirtschaftsgebiet dem Empfangsberechtigten, falls dieser den Antrag auf Zollabfertigung stellt; stellt den Antrag im Auftrag des Empfangsberechtigten ein Frachtführer (Verfrachter) oder ein Spediteur, so liegt diesem die Anmeldung ob;

b) beim Ausgang mit der Post dem Absender;

c) in anderen Fällen dem Frachtführer (Verfrachter) oder, wenn kein Frachtgeschäft vorliegt, demjenigen, der aus einem anderen Rechtsverhältnisse zu der Zeit, zu der die Anmeldung stattzufinden hat, der Besitzer der Waren ist.

(2) Die Reichsregierung kann abweichend hiervon für besondere Fälle andere Anmeldepflichtige bestimmen.

§ 6

Aussteller des Anmelde-scheins

Die Reichsregierung bestimmt, wer zur Ausstellung und wer zur Ergänzung des Anmelde-scheins verpflichtet ist; sie bestimmt, in welcher Form diese Verpflichtung zu erfüllen ist.

§ 7

Anmeldestellen

(1) Anmeldestellen sind:

a) beim Eingang in das deutsche Wirtschaftsgebiet die Zollstellen,

b) beim Ausgang aus dem deutschen Wirtschaftsgebiete die Grenzzollstellen, die Zollstellen der Flughäfen, in denen die Waren zur Beförderung ins Ausland aufgegeben werden, und die Aufgabepostanstalten.

(2) Für den Verkehr des Freihafens Hamburg kann die oberste Landesbehörde in Hamburg im Einvernehmen mit der Reichsregierung besondere Anmeldestellen errichten.

(3) Die Landesfinanzämter können nach Bedürfnis weitere Anmeldestellen errichten. Diese sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 8

Zeitpunkt der Anmeldung

(1) Die Anmeldung hat zu erfolgen:

a) im Falle des Eingangs in das deutsche Wirtschaftsgebiet, sowie im Falle der Einfuhr aus